

volkseigenen Betrieben erfolgen, wenn der übernehmende volkseigene Betrieb im Jahre 1972 neu gebildet worden ist und bei ihm mit der Umsetzung durch Intensivierung des Reproduktionsprozesses eine

- höhere Arbeitsproduktivität,
- höhere mehrschichtige Auslastung der Maschinen und Ausrüstungen,
- Einsparung von Arbeitsplätzen,
- Senkung der Selbstkosten je Erzeugnis bzw. eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen

erreicht wird, ohne daß dadurch beim abgebenden volkseigenen Betrieb Produktivitäts- bzw. Kapazitätsminderungen eintreten. Voraussetzung für die Umsetzung ist weiter, daß die Übernahme der umzusetzenden Maschinen und Ausrüstungen — vor allem im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit — zu einer besseren Versorgung der Bevölkerung bzw. der Wirtschaft oder zu einer Erhöhung des Exports beiträgt.

(2) Eine Umsetzung von Maschinen und Ausrüstungen volkseigener Betriebe ist auch zulässig, wenn diese Grundmittel von haushaltfinanzierten staatlichen Einrichtungen übernommen werden und damit die Durchführung der diesen Einrichtungen übertragenen Aufgaben wirksam unterstützt wird.

(3) Umsetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Leiter der den abgebenden volkseigenen Betrieben übergeordneten Organe.

(4) Zur Abdeckung eines noch nicht getilgten Kredits, der zur Finanzierung der Maschinen und Ausrüstungen aufgenommen wurde, kann bei der Umsetzung solcher Grundmittel die Zahlung eines Tilgungsbetrages an den abgebenden volkseigenen Betrieb vereinbart werden. Dieser Betrag ist dem Investitionsfonds für die Kredittilgung zuzuführen.

(5) Die VEB Maschinen- und Materialreserven sowie die Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe haben den volkseigenen Betrieben Hinweise auf konkrete Möglichkeiten zur Umsetzung von Maschinen und Ausrüstungen zu geben.

(6) Bei der Umsetzung von Maschinen und Ausrüstungen gemäß den Absätzen 1 und 2 ist zu vereinbaren, in welcher Höhe der künftige Rechtsträger den Nettowert übernimmt. Wird der Nettowert nicht in voller Höhe übernommen, so ist die Differenz als Restbuchwert — abweichend von § 8 Abs. 3 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) — gegen den Grundmittelfonds auszubuchen. Beim übernehmenden volkseigenen Betrieb sind die umgesetzten Maschinen und Ausrüstungen in Höhe des unveränderten Bruttowertes zu aktivieren. Der Differenzbetrag bis zum übernommenen Nettowert ist als Zugang zum Verschleißkonto, jedoch ohne Verrechnung in die Selbstkosten, auszuweisen.

(7) Im Falle der Umsetzung gemäß den Absätzen 1 und 2 kann der abgebende volkseigene Betrieb die gleiche finanzielle Vergünstigung in Anspruch nehmen, wie sie nach den Rechtsvorschriften* für Aussonderungen zum Zwecke der metallischen Verschrottung durch zeitweilige Freistellung von der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe gewährt wird. Das gilt nicht, wenn ein Tilgungsbetrag gemäß Abs. 4 gezahlt wird.

(8) Verlagerungen kompletter Betriebe, Betriebsteile oder von Großgeräten des volkseigenen Bergbaues können ebenfalls unentgeltlich im Wege der Umsetzung durchgeführt werden, wenn die Umsetzung ökonomisch zweckmäßiger

als der Verkauf ist. Für solche Umsetzungen ist eine Genehmigung durch die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe bzw. Vorsitzenden der örtlichen Räte erforderlich, in deren Verantwortungsbereich sich die abzugebenden Grundmittel befinden.

(9) Für die Umsetzung von Grundmitteln innerhalb eines volkseigenen Kombines gelten die bestehenden Rechtsvorschriften.*

(10) Die Abgabe und Übernahme beweglicher Grundmittel zwischen staatlichen Organen einschließlich deren Einrichtungen hat unentgeltlich durch Umsetzung zu erfolgen. Im Bereich der Universitäten, Hoch- und Fachschulen ist darüber hinaus der Verkauf bzw. Kauf zulässig.“

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung vom 23. Juni 1969 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II Nr. 57 S. 379) außer Kraft.

Berlin, den 6. März 1973

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
B ö h m

» § 6 Abs. 3 der vorgenannten Anordnung vom 10. November 1971

Anordnung über das Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR vom 20. März 1973

§ 1

Das Deutsche Institut für Berufsbildung führt mit Wirkung vom 15. April 1973 die Bezeichnung

Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR.

§ 2

(1) Das Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR nimmt alle Rechte und Pflichten des bisherigen Deutschen Instituts für Berufsbildung wahr.

(2) Das Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der DDR.

§ 3

Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit ergeben sich aus dem Statut*, das vom Staatssekretär für Berufsbildung erlassen wird.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 15. April 1973 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1973

Der Staatssekretär für Berufsbildung

We i d e m a n n

* § 10 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694)

* wird in „Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung“ veröffentlicht